

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Altendorf

(Kindertagesstättengebührensatzung)

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 280) die folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Altendorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
- b) Diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Zu diesem Zweck ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren, die die Kinderkrippe der Kindertagesstätte besuchen, beträgt nach festgelegten Buchungszeiten monatlich:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als drei bis vier Stunden	170,00 €
- mehr als vier bis fünf Stunden	190,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	215,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	245,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	280,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	310,00 €
- mehr als neun Stunden	340,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

- (2) Die Gebühr bei Besuch des Kindergartens beträgt nach festgelegten Buchungszeiten monatlich:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als vier bis fünf Stunden	130,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	137,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	145,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	170,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	185,00 €
- mehr als neun Stunden	200,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

- (3) Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Grundschulalter wird wie folgt gestaffelt:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit (Wochendurchschnitt) von

- mehr als zwei bis drei Stunden	80,00 €
- mehr als drei bis vier Stunden	90,00 €
- mehr als vier bis fünf Stunden	95,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	100,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	120,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben. Die Buchungszeiten sind für das komplette Kita-Jahr verbindlich zu buchen. Änderungsbuchungen sind nur aus wichtigem Grund im Rahmen der verfügbaren Kapazität und mit Zustimmung der Leitung sowie dem Träger zulässig.

- (4) Wird neben der Mittags- und Schulkindbetreuung eine Ferienbetreuung gebucht für die Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen wird die Gebühr wie folgt gestaffelt und folgende einmalige Gebühr fällig:

Bei 15 bis 29 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	90,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	95,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	100,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	105,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	110,00 €
- mehr als neun Stunden	115,00 €

Bei mindestens 30 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	130,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	135,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	140,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	145,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	150,00 €
- mehr als neun Stunden	195,00 €

- (5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung für die Kinder, die die Schulkindbetreuung während der Schulzeit im Regelfall nicht besuchen, wird wie folgt gestaffelt und folgende einmalige Gebühr fällig:

Bei 15 bis 29 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	190,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	195,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	200,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	205,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	210,00 €
- mehr als neun Stunden	215,00 €

Bei mindestens 30 Besuchstagen pro Jahr:

- mehr als vier bis fünf Stunden	230,00 €
- mehr als fünf bis sechs Stunden	235,00 €
- mehr als sechs bis sieben Stunden	240,00 €
- mehr als sieben bis acht Stunden	245,00 €
- mehr als acht bis neun Stunden	250,00 €
- mehr als neun Stunden	255,00 €

Ferienbetreuungszeiten für Schulkinder, die nicht die Nachmittagsbetreuung besuchen sind nur zu Beginn des Schuljahres im September verbindlich zu buchen. Die Besuchstage (mindestens 15 Tage im Jahr) sind mit der Leitung abzusprechen. Der Buchungsbetrag ist zu Beginn des Kindergartenjahres in voller Höhe zu entrichten

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für Kindergartenkinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG mehr als vier bis fünf Stunden täglich.
- (3) Bei Krippenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden in der Woche.
- (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann nur in dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die entsprechenden Fristen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 6 Spielgeld, Getränkegeld, Frühstücksgeld, Info-App Gebühren

- (1) Neben den Benutzungsgebühren fallen auch sonstige Entgelte an, die von den Personenberechtigten zu entrichten sind.
- (2) Sonstige Entgelte sind Spielgeld, sowie Frühstücksgeld und die Gebühren für die Info App Nutzung.
- (3) Diese Entgelte werden monatlich im Voraus zusammen mit den Benutzungsgebühren durch Bankeinzug erhoben.
- (4) Spielgeld, Frühstücksgeld und Info App Gebühren werden wie folgt erhoben:
 - a) Spielgeld (Kindergarten, Krippe, Schulkids) 4,00 €/Monat
 - b) Frühstücksgeld (Kinderkrippe, Kindergarten) 7,00 €/Monat
 - c) Info-App Gebühren (Kindergarten, Krippe, Schulkids) 1,00 €/Monat

§ 7 Anmeldegebühr

- (1) Bei der Anmeldung in einer Einrichtung wird eine Anmeldegebühr von 100,00 € erhoben. Der Betreuungsvertrag wird erst mit dem Zahlungseingang der Anmeldegebühr auf eines der Konten der Gemeinde Altendorf wirksam. Jede Einrichtung ist dabei gesondert zu betrachten.
- (2) Die Anmeldegebühr wird bei Nutzung der Einrichtung mit der ersten Monatsgebühr/Spiel- oder Getränkegeld bzw. Essensgeld verrechnet.
- (3) Bei Nichtanritt des Bereuungsplatzes wird die Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten und nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Rücktreten vom Vertrag vor Beginn der Betreuungszeit bis zu einem Jahr werden 50%, bis zu sechs Monate 25 % der Anmeldegebühren wieder zurückerstattet. Danach fällt die ganze Anmeldegebühr als Bearbeitungsgebühr an.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Änderungssatzung außer Kraft.

Altendorf, den 26.07.2025

Gemeinde Altendorf

Karl-Heinz Wagner
Erster Bürgermeister

